

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN  
DER  
IDENDEC SOLUTIONS AG****1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für alle von der IDENDEC SOLUTIONS AG (im Folgenden „IDENDEC“), sowie hilfsweise auch von den mit ihr verbundenen Unternehmen (vorausgesetzt diese treten vorliegend selbst als Käufer in Erscheinung und sofern nicht deren jeweilige Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder vergleichbare Bestimmungen vorrangig zur Anwendung kommen) und dem Lieferanten geschlossenen Verträgen, welche den Einkauf von Waren (im Folgenden auch „Produkt“) durch IDENDEC und/oder die Erbringung von Leistungen jeder Art an IDENDEC betreffen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder ähnlicher Bestimmungen des Lieferanten werden, auch soweit sie uns bekannt geworden oder z. B. in Angeboten oder Bestellbestätigungen mitgeteilt wurden, nicht Vertragsbestandteil und finden keine Anwendung auf den Vertrag zwischen IDENDEC und dem Lieferanten; dies gilt auch dann, wenn wir solchen, diesen AEB widersprechenden Bestimmungen nicht gesondert widersprechen. Der Lieferant erkennt diese AEB mit der Erbringung seiner Lieferung und/oder Leistung in jedem Fall als allein verbindlich an. Die Annahme der Lieferung und/ oder Leistungserbringung durch uns bedeutet kein Anerkenntnis etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder vergleichbarer Bestimmungen des Lieferanten. IDENDEC und der Lieferant werden im Folgenden einzeln als „Partei“ sowie gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet. Diese AEB gelten bis zum Inkrafttreten neuer AEB auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

**2. Angebote des Lieferanten**

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind für den Lieferanten im Rahmen der verkehrsüblichen Annahmefrist (regelmäßig eine Woche) verbindlich, wenn nicht ausdrücklich eine andere Bindungszeit im Angebot vermerkt ist. Die Angebote des Lieferanten sind für IDENDEC unverbindlich und unentgeltlich abzugeben. Der Lieferant hat sich in seinen Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Soweit für die angefragte oder angebotene Lieferung und/oder Leistung eine CE-Kennzeichnung besteht, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung bzw. Leistung mit CE-Kennzeichnung anzubieten.

**3. Bestellungen von IDENDEC**

- 3.1 Unsere Bestellungen und sonstigen Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie in Text- oder Schriftform abgegeben haben. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen und Erklärungen, ebenso alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden erlangen Rechtswirksamkeit erst mit Bestätigung in Text- oder Schriftform durch IDENDEC.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich unverzüglich in Text- oder Schriftform über die Annahme einer Bestellung zu erklären, d.h. den Vertragsschluss entweder zu bestätigen oder abzulehnen. Steht IDENDEC mit dem Lieferanten in einer ständigen Geschäftsbeziehung, gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Lieferant den Vertragsschluss nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestellung von IDENDEC schriftlich ablehnt.
- 3.3 Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich grundsätzlich nach unserem Bestellschreiben gemäß Ziffer 3.1 dieser AEB. Sollten in der Annahmeerklärung oder dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten eine Änderung gegenüber der Bestellung von IDENDEC enthalten sein oder zusätzliche Vertragsbedingungen eingeführt werden, hat der Lieferant darauf ausdrücklich und in gut sichtbar hinzuweisen. Änderungen werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil, wenn sie von IDENDEC ausdrücklich in Text- oder Schriftform bestätigt werden.

**4. Allgemeine Lieferungs- und Leistungsverpflichtung sowie Abnahme**

- 4.1 Der Lieferant hat seine Lieferung und/oder Leistung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mangelfrei, in handelsüblicher Güte, fabrikneu und dem jeweiligen Produkt entsprechend verpackt zu erbringen und vertrags- und termingerecht an die in der Bestellung angeführte Lieferadresse zu liefern.
- 4.2 Der Lieferant hat IDENDEC unverzüglich, spätestens jedoch mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises, unbeschränktes und unbelastetes Eigentum am gelieferten Produkt zu übertragen. Der Lieferant steht dafür ein, dass Urheber- und sonstige Schutzrechte Dritter der Lieferung und/oder Leistung an IDENDEC und die Nutzung durch IDENDEC sowie eine eventuelle Weiterveräußerung der Lieferung und/der Leistung nicht entgegenstehen.
- 4.3 Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine geeignete Verpackung (insbesondere Einhaltung aller maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften) zu sorgen sowie deren fachgerechte Entsorgung zu gewährleisten.
- 4.4 Am Tage der Versendung des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes hat der Lieferant IDENDEC eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, Versandmenge und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln. Jeder Sendung ist ein Packzettel in neutraler Form beizufügen, der die gleichen Angaben wie Versandanzeige zu enthalten hat.
- 4.5 Sollte einzelvertraglich die Lieferung „ab Werk“ vereinbart sein, ist der Lieferant verpflichtet, den frachtgünstigsten Transportweg zu wählen und den Frachtbrief richtig zu deklarieren; Waggonsendungen sind richtig und vollständig zu kennzeichnen. Fehlen in den Versandpapieren Angaben, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Etwaige Mehrkosten, die IDENDEC dadurch entstehen, dass der Lieferant die vorangegangenen Regelungen nicht erfüllt, können von IDENDEC im Rahmen eines Schadenersatzanspruches geltend gemacht werden.
- 4.6 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, bzw. unserer Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden; für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 4.7 Angegebene Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich und strikt einzuhalten. Der Lauf der mit dem Lieferanten vereinbarten Fristen beginnt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, mit Vertragsschluss. Die Liefer- und Fertigstellungstermine gelten als eingehalten, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen zu den vereinbarten Terminen bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfristen in vertragsgemäßen Zustand bei IDENDEC eingegangen und Werkleistungen bis zum Ablauf dieser Fristen ausgeführt sind. Ein drohender Verzug ist IDENDEC unverzüglich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen ist nur die tatsächliche Erfüllung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Lieferant mit der Leistung in Verzug, begründet der fruchtlose Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Verletzt der Lieferant eine Pflicht aus dem Vertrag, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- 4.8 Wird die Überschreitung eines Termins erkennbar, hat der Lieferant IDENDEC unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung in Textform zu unterrichten. Bei Liefer- und/oder Leistungsverzug hat der Lieferant allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Eine Annahme verspäteter Lieferungen und/oder Leistungen begründet keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
- 4.9 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit für IDENDEC von vertragswesentlicher Bedeutung ist. Im Falle des Verzugs ist die Lieferung und/oder Leistung für IDENDEC häufig nicht mehr von Interesse, so dass IDENDEC dann auch ohne Nachfristsetzung die Annahme der Leistung und/oder Lieferung ablehnen und vom Vertrag zurücktreten, oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen kann. Werden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, hat der Lieferant IDENDEC im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei einer wiederholten Terminüberschreitung ist IDENDEC berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.10 IDENDEC kann die Annahme der Lieferung- und/oder Leistung verweigern, wenn und solange ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außerhalb der Einflussmöglichkeit von IDENDEC liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe), einschließlich Umstände im Bereich unserer Zulieferbetriebe, uns die Entgegennahme des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes unmöglich oder unzumutbar macht. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefer- und/oder Leistungsgegenstand auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern und nach Mitteilung von IDENDEC, dass das Annahmehindernis entfallen ist, unverzüglich unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen anzuliefern.
- 4.11 Die Weitergabe der Bestellung oder Teilen davon an Dritte durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IDENDEC. Sollte die Lieferung und Leistung durch Dritte erfolgen, ist die Abrechnung nur durch den Lieferanten zulässig.
- 4.12 IDENDEC ist berechtigt eine Vertragsstrafe für Lieferverzug wie folgt zu verlangen: für eine vom Lieferanten zu vertretende Verzögerung hat der Lieferant für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 10 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu bezahlen. IDENDEC behält sich das Recht vor, weitergehende Ansprüche geltend zu machen.
- 4.13 Der Lieferant hat IDENDEC alle, soweit erforderlich, für die Einfuhr der Ware in ein bestimmtes Land notwendigen Dokumente (z. B. Importzertifizierung) so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die Ware innerhalb der vereinbarten, in Ermangelung einer solchen innerhalb der sonst üblichen Lieferzeit den bestimmungsgemäßen Lieferort erreichen kann.



- 4.14 Soweit Umsätze aus innergemeinschaftlichen Lieferungen nach österreichischem Umsatzsteuerrecht umsatzsteuerfrei sind, ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen und den Vorgaben von IDENTEC an der Ausstellung, z. B. nach österreichischem Umsatzsteuerrecht, in diesem Zusammenhang erforderlicher Liefernachweise (etwa einer Gelangensbestätigung) und sonstiger Dokumente mitzuwirken. Eine derartige Mitwirkungspflicht trifft den Lieferanten auch dann, wenn die Lieferung die Voraussetzungen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts erfüllt und der Lieferant aus diesem Grund die, z. B. nach österreichischem Umsatzsteuerrecht, erforderlichen Liefernachweise (etwa eine Gelangensbestätigung oder andere gleichberechtigte Nachweise) benötigt. Soweit nicht abweichend von IDENTEC vorgegeben, muss die Gelangensbestätigung mindestens den Namen und die Anschrift des Empfängers, die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung, Ort und Datum des Erhalts der Lieferung im übrigen EU-Gebiet oder, im Falle der Beförderung durch den Lieferant, Ort und Datum des Endes der Beförderung in dem anderen EU-Mitgliedstaat sowie das Ausstellungsdatum enthalten.
- 4.15 Der Lieferant hat IDENTEC sämtliche dieser in Ermangelung unter dieser Ziffer 2 genannten Belegnachweise sowie im Falle seiner mangelnden Mitwirkung tatsächlich entstehenden Folgekosten, z. B. nachträgliche Mehrwertsteuerberechnung und auch sonstigen entstehenden Schaden, zu erstatten.
- 5. Rechnung und Zahlung**
- 5.1 Sofern in der Bestellung nicht abweichend angegeben, sind die Rechnungen an die Rechnungsprüfung der belieferten Stelle von IDENTEC zu richten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen IDENTEC abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, das gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt sowie für Abtretungen an Unternehmen, an welchen IDENTEC mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen IDENTEC entgegen dem vorherigen Satz ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. IDENTEC kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 5.2 IDENTEC behält sich das Recht vor, zukünftig, nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten, Rechnungen nur noch in elektronischer Form entgegenzunehmen.
- 5.3 Voraussetzung für die Zahlung ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Zahlung erfolgt 60 Tage nach Empfang der Lieferung oder Leistung oder, sofern IDENTEC eine Rechnung durch den Lieferanten erst nach Empfang der Lieferung/Leistung zugeht, 60 Tage nach Zugang dieser Rechnung. Die Art der Zahlung bleibt uns überlassen.
- 6. Preise**
- Alle Preise verstehen sich inkl. Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Lieferant, soweit nicht anderweitig vereinbart. Die Lieferung ist auf Kosten des Lieferanten angemessen zu versichern. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erwirbt IDENTEC spätestens mit der Bezahlung Eigentum an der bestellten Ware.
- 7. Versand, Kosten, Gefahrübergang**
- 7.1 IDENTEC behält sich vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Sofern nicht bei der Bestellung anders angegeben, sind die Lieferungen DAP (INCOTERMS) Lustenau, Österreich zu liefern. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung.
- 7.2 Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Der Lieferant kann gegen Forderungen von IDENTEC nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 7.3 Der Lieferant hat IDENTEC rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 Der Lieferant muss für seine Lieferungen oder Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Erbringt er Leistungen auf dem Gelände von IDENTEC oder eines Kunden von IDENTEC, so hat er dem von diesem benannten Koordinator den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Koordinator weisungsbefugt. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant an IDENTEC mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach den jeweils anwendbaren Gefahrstoffbestimmungen und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an IDENTEC aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.
- 8.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferant von Dritten bezieht. Die Dauer der Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate und bestimmt sich im Übrigen nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von IDENTEC bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor. Fehler sind dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zukaufteile Dritter wird der Lieferant vor der weiteren Verwendung auf Tauglichkeit und Fehlerfreiheit prüfen.
- 8.3 Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate.
- 8.4 IDENTEC ist berechtigt bei Mängelrügen Zahlungen in einem Umfang zurückzubehalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehen.
- 8.5 Die Bestimmungen für Sachmängel gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.
- 8.6 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Liefergegenstände sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am (geistigen) Eigentum) verletzen. Er haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt IDENTEC von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei.
- 8.7 Die vorstehende Haftung und Freistellungsverpflichtung des Lieferanten besteht nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von IDENTEC übergebenen Detailzeichnungen oder Modellen von IDENTEC hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 8.8 Für die Erhebung von Mängelrügen sind wir weder hinsichtlich offenkundiger noch verborgener Fehler an die Einhaltung von Fristen gebunden. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewendetes Material und aufgewendete Löhne zu verlangen.
- 8.9 In dringenden Fällen sind wir befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder uns, falls das nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Zulieferer einzudecken.
- 8.10 IDENTEC ist berechtigt, nicht vertragsgemäß gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Zurückgelieferte Ware bleibt bis zum Eingang einer Ersatzsendung oder bis zum Ausgleich ihres Gegenwertes Eigentum von IDENTEC. Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsgemäß durchgeführt, so ist IDENTEC zur Kündigung des Vertrags oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 9. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung**
- 9.1 IDENTEC ist berechtigt, bei Lieferverzug des Lieferanten den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist IDENTEC berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten,
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn der Leistung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
  - wenn Bedenken hinsichtlich der Bonität des Lieferanten entstanden sind und dieser auf Begehren von IDENTEC vor Lieferung keine taugliche Sicherheit leistet, oder
  - wenn der Lieferant den in diesen AEB oder anderweitig schriftlich festgehaltenen Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt.
- 9.2 Die Kündigung des Vertrages oder der Rücktritt vom Vertrag kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 9.3 Stellt der Lieferant seine Leistungen ein, oder wird über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder wird ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen, ist IDENTEC berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wird eine solche Kündigung erklärt oder ein Rücktritt ausgeteilt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird die Kündigung oder ein Rücktritt erst sechs (6) Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger



Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Lieferant unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile von IDENTEC unerlässlich ist.

- 9.4 Soweit keine Kündigung oder kein Rücktritt erfolgt, kann IDENTEC einen Betrag von mindestens 10 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten. IDENTEC ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber dem Lieferanten durchgeführt wird.
- 10. Haftung**  
IDENTEC und der Lieferant haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. IDENTEC kann Schäden von Konzernunternehmen wie eigene Schäden gegenüber dem Lieferanten geltend machen.
- 11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**
- 11.1 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Lieferanten von IDENTEC zur Verfügung gestellt oder von ihr bezahlt werden („Projektunterlagen“), bleiben Eigentum von IDENTEC. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IDENTEC für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 11.2 Sämtliche Projektunterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung von IDENTEC weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind IDENTEC unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung oder der Auftrag anderweitig erteilt wird.
- 11.3 Fertigungsmittel, wie z. B. Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die von uns dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände; sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt haben.
- 11.4 Nach Abwicklung unserer Bestellungen sind die Fertigungsmittel, die von IDENTEC gestellt oder für Rechnung von IDENTEC angefertigt sind, ohne besondere Aufforderung an IDENTEC zurückzusenden.
- 11.5 Gegenstände, die IDENTEC in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen ausschließlich an IDENTEC geliefert werden.
- 11.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern von IDENTEC auf den von IDENTEC bestellten Waren anzubringen, wenn es unsere Zeichnung vorschreibt oder wenn wir eine Anweisung dazu erteilt haben. Die so gekennzeichneten Gegenstände dürfen ausschließlich an uns geliefert werden. Zurückgesandte beanstandete, mit den Firmen- und Warenzeichen von IDENTEC gekennzeichnete Waren, sind unbrauchbar zu machen.
- 11.7 Der Lieferant garantiert, dass wieder durch die Lieferung noch durch die Verwendung der gelieferten Sachen Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden. Dies gilt auch für ausländische Schutzrechte, es sei denn, dem Lieferanten war nicht bekannt, dass die Ware in den Geltungsbereich dieses Schutzrechts geliefert werden würde.
- 11.8 Der Lieferant verpflichtet sich, IDENTEC unverzüglich Mitteilung zu machen, falls an einem Liefergegenstand Rechte Dritter, z. B. gewerbliche Schutzrechte, Patent- oder Gebrauchsmusterschutz geltend gemacht werden.
- 11.9 Der Lieferant wird auf Anfrage von IDENTEC die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand unverzüglich mitteilen.
- 11.10 Der Lieferant hat bei der Lieferung für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes und der Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Lieferant stellt IDENTEC von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält IDENTEC vom Lieferanten ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.
- 12. Compliance**
- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferant beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht IDENTEC ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorstehenden, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit IDENTEC betreffenden Gesetze und Regelungen strikt einzuhalten.
- 12.2 Der Lieferant hat bei der Lieferung der von IDENTEC bestellten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation insbesondere die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei der Lieferung der Waren die (Re-)Exportbestimmungen des Sitzstaates von IDENTEC, der Europäischen Union, Norwegen und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 12.3 Im Übrigen ist der Lieferant dazu verpflichtet, die anerkannten Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns insbesondere nach dem Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns während der mit IDENTEC bestehenden Geschäftsbeziehung zu respektieren und einzuhalten, sowie dabei die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmanns zu wahren und zu beachten. Integraler Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen IDENTEC und dem Lieferanten sind des Weiteren der sog. *Code of Conduct* sowie die sog. *Supplier Declaration* von IDENTEC, einschließlich der darin festgelegten Grundsätze (der *Code of Conduct* sowie die *Supplier Declaration* können auf der Internetseite von IDENTEC unter <https://www.identecsolutions.com> eingesehen werden). Mit seiner Lieferung und/oder Leistungserbringung gegenüber IDENTEC oder deren Kunden erkennt der Lieferant die vorgenannten Grundsätze ausdrücklich an.
- 13. Vertraulichkeit und Datenschutz**
- 13.1 Die Parteien sind zur Wahrung der Vertraulichkeit für alle im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung überlassenen Informationen, gleich in welcher Form, verpflichtet und werden diese ausschließlich für Zwecke des Vertrages verwenden. Diese Beschränkung gilt nicht für Informationen, die nachweislich zur Zeit der Überlassung öffentlich oder dem Empfänger bereits bekannt waren oder nach Überlassung an den Empfänger veröffentlicht werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hätte. Jede Partei steht dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsklausel auch von ihren Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Beratern beachtet werden, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Partei und solchen Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Beratern. Der Empfänger unterrichtet den Inhaber unverzüglich, wenn ihm von dem Inhaber übermittelte, vertrauliche Informationen bereits bekannt waren, Informationen, die der Inhaber als vertraulich ansieht, bekannt geworden sind, oder er von einem Gericht, einer Behörde oder einem Dritten aufgefördert wird, vertrauliche Informationen mitzuteilen. Die Parteien sind zudem verpflichtet, alle Dritten, die sie zur Erfüllung ihrer Leistungen einbeziehen, in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 13.2 IDENTEC ist berechtigt, nach ihrem Ermessen jegliche vertrauliche Information gegenüber den mit ihr verbundenen Unternehmen zu veröffentlichen und mit diesen austauschen unter der Voraussetzung, dass das jeweilige verbundene Unternehmen solche Informationen wie vorstehend beschrieben behandelt.
- 13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit der IDENTEC bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für einen Lieferant hinsichtlich solcher technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die
- dem Lieferanten nachweislich bereits zu Vertragsschluss bekannt waren,
  - der Lieferant nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält,
  - allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden, und
  - der Lieferant nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Tätigkeit erarbeitet hat.
- 13.4 Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Lieferant wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.
- 13.5 Der Lieferant wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit IDENTEC zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.
- 13.6 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten der IDENTEC sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Lieferant Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er unverzüglich IDENTEC zu informieren und in Abstimmung mit IDENTEC alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.



- 13.7 Sollte der Lieferant die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen („DV-Anlagen“) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können. Im Übrigen gelten für DV-Anlagen ergänzend die jeweils gültigen gesetzlichen und, in Ermangelung solcher, die im Geschäftsbetrieb allgemein üblichen grundlegenden Anforderungen an die Informationssicherheit stets nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Im Übrigen findet die Anlage „Grundlegende Anforderungen zu Informationssicherheit“ Anwendung; diese Anlage kann auf der Internetseite von IDENTEC unter <https://www.identecsolutions.com> eingesehen und heruntergeladen werden.
- 13.8 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Durchführung des Vertrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an IDENTEC zurückzugeben.
- 13.9 Der Lieferant wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von IDENTEC an diese zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Unter einem Zerstören der Daten fällt auch das Überschreiben der Daten. Der Lieferant wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von IDENTEC nachweisen und schriftlich bestätigen.
- 13.10 Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten.
- 13.11 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter datenschutzrechtliche Verpflichtungen kennen und personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der IDENTEC oder ihrem Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.
- 13.12 Für jeden Fall der Verletzung einer der Pflichten dieser Ziffer 13 verpflichtet sich der Lieferant eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes, mindestens jedoch in Höhe von EUR 25.000,00 (fünfundzwanzigtausend Euro), zu entrichten. Eine solche Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche von IDENTEC wegen Verletzung der Vertraulichkeit anzurechnen.
- 13.13 Für den Fall, dass der Lieferant personenbezogene Daten von IDENTEC durch einen Dritten verarbeiten lässt oder dies plant, haben die Parteien unverzüglich eine „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“ („Vereinbarung“) nach Vorlage von IDENTEC und in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuschließen. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Lieferanten und IDENTEC auszufüllen. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von IDENTEC in eigener Verantwortlichkeit und für eigene Zwecke, so hat IDENTEC die Rechtsgrundlage aufgrund derer er die Daten an den Lieferanten übermittelt zu dokumentieren. Der Abschluss der oben genannten Vereinbarung ist in diesem Fall entbehrlich. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Lieferanten verarbeitet werden, ist der Abschluss der Vereinbarung nicht erforderlich. IDENTEC hat dies zu dokumentieren.
- 13.14 **SOWEIT GESETZLICH ERFORDERLICH, ERKLÄRT DER LIEFERANT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS SEINE PERSONENBEZOGENE DATEN, INSBESONDERE „NAME“, „FUNKTION“, „ADRESSE“, „TELEFONNUMMER“, „E-MAILADRESSE“ USW. SEINER ANGESTELLTEN, ERFÜLLUNGSGEHILFEN, BERATER ODER SONSTIGER PERSONEN, WELCHER ER SICH ZUM ZWECK DER VERTRAGSANBAHUNG UND DER VERTRAGSDURCHFÜHRUNG BEDIENT IN DEN SYSTEMEN VON IDENTEC GESPEICHERT UND VERARBEITET WERDEN DÜRFEN. NACH ABSCHLUSS DER BEARBEITUNG WERDEN DIESE DATEN IM SINNE DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN VORGEHALTEN (IN DER REGEL ZWEI JAHRE) UND ANSCHLIEßEND GELÖSCHT. DIESE EINWILLIGUNG KANN JEDERZEIT GEGENÜBER IDENTEC SCHRIFTLICH ODER PER E-MAIL WIDERRUFEN WERDEN. DER WIDERRUF IST ZU RICHTEN AN [IDENTEC SOLUTIONS AG, MILLENNIUM PARK 2, A-6890 LUSTENAU, ÖSTERREICH](mailto:INFO@IDENTECSOLUTIONS.COM) ODER AN [INFO@IDENTECSOLUTIONS.COM](mailto:INFO@IDENTECSOLUTIONS.COM). DER LIEFERANT VERSICHERT GEGENÜBER IDENTEC ZUR ABGABE EINER SOLCHEN EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ERMÄCHTIGT ZU SEIN; AUF VERLANGEN VON IDENTEC WIRD DER LIEFERANT GEEIGNETE SCHRIFTLICHE NACHWEISE VORLEGEN, AUS DENEN DIE ERMÄCHTIGUNG DES LIEFERANTEN ERSICHTLICH IST. WEITERE INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ KÖNNEN DER INTERNETSEITE VON IDENTEC UNTER [HTTPS://WWW.IDENTECSOLUTIONS.COM](https://www.identecsolutions.com) ENTNOMMEN WERDEN.**
- 13.15 IDENTEC ist berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehung vom Lieferant erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, insbesondere auch Dritten (wie z. B. Banken, Kreditversicherern, oder mit der Bonitätsprüfung betrauten Unternehmen) die hierzu erforderlichen Daten zu übermitteln, soweit es der Vertragszweck erfordert oder sonstige berechnete Interessen von IDENTEC dafür vorliegen. Im Übrigen finden die gesetzlichen Datenschutzvorschriften Anwendung.
- 14. Fertigungsprüfungen, Endkontrollen**
- 14.1 IDENTEC behält sich vor, während der Fertigung und/oder vor der Lieferung die Qualität des vom Lieferanten verwendeten Materials, die Mess- und Mengengenauigkeit der hergestellten Teile sowie die Einhaltung sonstiger Vorschriften im Werk des Lieferanten und/oder im Werk seiner Vorlieferanten zu prüfen.
- 14.2 IDENTEC ist berechtigt, sich eine Endkontrolle des fertiggestellten Liefer- und Leistungsgegenstandes im Werk des Lieferanten durch IDENTEC oder einen von IDENTEC beauftragten Dritten vorzubehalten. Die Kosten für derartige Überprüfungen gehen – mit Ausnahme der Kosten für das von IDENTEC entsandte Personal – zu Lasten des Lieferanten.
- 15. Sonstiges**
- 15.1 Falls eine Bestimmung dieser AEB oder des Vertrags zwischen IDENTEC und dem Lieferanten ungültig, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist, werden die Parteien nach Treu und Glauben eine geänderte Bestimmung vereinbaren, die gültig, rechtmäßig und durchsetzbar ist, und mit welcher der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.
- 15.2 Im Fall von Abweichungen, Widersprüchen und/oder irgendeinem anderen Konflikt zwischen den Bestimmungen der englischen Sprachfassung dieser AEB und der deutschen Sprachfassung der AEB, ist ausnahmslos die deutsche Sprachfassung maßgeblich.
- 15.3 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von IDENTEC schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist IDENTEC zum schriftlichen Widerruf berechtigt.
- 15.4 Die Parteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen mit ihrer Geschäftsverbindung werben. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Lieferanten von IDENTEC zur Verfügung gestellt oder von ihr bezahlt werden, bleiben Eigentum von IDENTEC und sind auf Verlangen von IDENTEC an diese zurückzugeben. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IDENTEC für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unter-Lieferant sind entsprechend zu verpflichten.
- 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 16.1 Erfüllungsort ist der Sitz von IDENTEC.
- 16.2 Zur Entscheidung aller aus diesen AEB und dem Vertrag zwischen IDENTEC und dem Lieferanten entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über deren Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige ordentliche Gericht am Hauptsitz von IDENTEC ausschließlich zuständig. Diese AEB und der Vertrag unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
- 16.3 Für den Fall, dass der Lieferant seinen Hauptsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat, gilt abweichend von Ziffer 16.2 das Folgende:
- Alle Streitigkeiten oder Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen AEB, einschließlich der Frage der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien („Wiener Regeln“) von einem (1) gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Die Bestimmungen über das Beschleunigte Verfahren finden Anwendung. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie jede andere internationale Vereinbarung auf den Vertrag und diese AEB wird ausgeschlossen; die UN-Konvention "Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche" (New York, USA vom 10. Juni 1958) findet vorliegend Anwendung. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Wien, Österreich. Das Schiedsgerichtsverfahren soll in englischer Sprache durchgeführt werden.

(Gültig ab 1. Jänner 2018)